

Ordnung
des
Instituts für Bildungs- und Versorgungsforschung im
Gesundheitsbereich (InBVG)
der Fachhochschule Bielefeld vom 20. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Grundsätze

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Bildungs- und Versorgungsforschung im Gesundheitsbereich (InBVG)“.
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Bielefeld. Es versteht sich als zur Zusammenarbeit mit den einzelnen an der Hochschule vertretenen Disziplinen und den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (3) Das Institut finanziert sich über die von der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie über projektbezogene Drittmittel. Die Verwaltung der Mittel erfolgt unter der haushaltsrechtlichen Gesamtverantwortung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung ausschließlich durch das Dezernat IV nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Obliegenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 19 Abs. 1 HG. Davon unberührt bleibt die inhaltliche Verantwortung des forschenden Hochschulmitglieds gegenüber der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber für die zweckentsprechende Verwendung der von dem Dezernat freigegebenen Drittmittel gemäß den für das jeweilige Forschungsprojekt bilateral getroffenen Absprachen. Das forschende Hochschulmitglied ist der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber nach Maßgabe des Satzes 3 zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Institut fördert aus dem zur Verfügung stehenden Budget die Forschung in der Lehrinheit Pflege und Gesundheit mit den Forschungsbereichen:
 - Berufsbildungsforschung im Gesundheitsbereich
 - Versorgungsforschung im Gesundheitsbereich.
- (2) Zielsetzung des Instituts ist die Profilbildung der Fachhochschule Bielefeld im Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaft sowie der Berufspädagogik für Gesundheitsberufe, insbesondere im Bereich der Forschungsförderung an der Lehrinheit Pflege und Gesundheit. Dies beinhaltet insbesondere die Unterstützung bei der Antragstellung und gegebenenfalls bei der Durchführung von Forschungsprojekten, der Anbahnung, Unterstützung und Pflege von Forschungs-kooperatio-

nen, der Netzwerkbildung mit anderen Forschungseinrichtungen und der Praxis sowie beim Transfer von Projektergebnissen.

- (3) Das Institut organisiert den regelmäßigen fachlichen Austausch der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über den Stand ihrer Forschungsprojekte. Es werden gemeinsame Fachtagungen veranstaltet. Die gemeinsame Arbeit aller beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird koordiniert und unterstützt durch die Arbeit der Geschäftsstelle.
- (4) Am Institut wird ein strukturiertes Qualifizierungsprogramm zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung erarbeitet. Es kann dabei mit anderen Hochschulen etwa im Rahmen von Doktoranden- und Graduiertenkollegs zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Bielefeld, die Forschung im Rahmen des Themenfeldes betreiben und/oder aktiv an den Aufgaben des Instituts mitwirken und die in Forschungsprojekten sowie in der Geschäftsstelle des Instituts beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Lenkungsgruppe (§ 5) für die Dauer von vier Jahren festgestellt und kann jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden.

§ 4 Organisation

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt - unter Beachtung der Vorgaben des § 29 HG NRW - der Lenkungsgruppe (§ 5) und der oder dem von dieser gewählten Vorsitzenden (§ 6).
- (2) Zur Ermöglichung einer koordinierten Forschungstätigkeit des Instituts werden unterhalb der Ebene der Lenkungsgruppe ständige Arbeitsgruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 gebildet. Das Nähere zu der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder beschließt die Lenkungsgruppe.
- (3) Die Arbeit des Instituts wird koordiniert und unterstützt durch die Arbeit einer Geschäftsstelle (§ 7).

§ 5 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe leitet das Institut. Ihr gehören alle im Institut beteiligten Professorinnen und Professoren, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent sowie bis zu zwei Personen an, die aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungsprojekte gewählt werden und diese Gruppe vertreten.
- (2) Die Lenkungsgruppe entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans, die Förderung einzelner Projekte sowie über die personellen Ressourcen und stimmt die strategische Ausrichtung des Instituts sowie die Forschungsaktivitäten der Arbeitsgruppen im Hinblick auf eine strategische Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten der Hochschule aufeinander ab. Die Lenkungsgruppe tagt nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Lenkungsgruppe die Teilnahme von Gästen zulassen. Gäste haben in der Lenkungsgruppe ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Einladung zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (4) Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
- (5) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Beschlussvorlagen werden mit der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung versendet. Ein schriftliches Votum von abwesenden Mitgliedern, das im Vorfeld bis zum Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, wird bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Ebenso können die Beschlussfassungen als reines Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren wird von der Geschäftsstelle koordiniert.
- (6) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Über das Protokoll wird in der jeweils nächsten Sitzung abgestimmt.

§ 6 Vorsitzende oder Vorsitzender

- (1) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vorsitzende oder Vorsitzende führt die Geschäfte gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er wirkt auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der dezentralen Organisationsebene und dem Präsidium hin.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt das Institut nach außen (die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 HG bleibt hiervon unberührt).

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt das Tagesgeschäft des Institutes. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es insbesondere,
 - a. die Strategieplanung der Lenkungsgruppe umzusetzen,
 - b. die Lenkungsgruppensitzungen in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden zu organisieren, zu moderieren und das Protokoll zu erstellen,
 - c. die Forscherinnen und Forscher bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten zu unterstützen,
 - d. für die Lenkungsgruppe die jährliche Berichtserstellung für das Präsidium zu gewährleisten,
 - e. das Finanzmanagement des Instituts sicherzustellen, insbesondere auch eine Abzweigungsvereinbarung mit der Hochschulverwaltung nach § 7 Abs. 2 abzuschließen.
 - f. Netzwerkpflge und Öffentlichkeitsarbeit sicher zu stellen,
 - g. die Projektvernetzung und Projektkommunikation sicher zu stellen, insbesondere auch eine ständige Übersicht über die laufenden Projekte zu gewährleisten.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle müssen den personellen Ressourcen entsprechend ausgestaltet werden.

- (2) Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer koordiniert.
- (3) Alle Mitglieder der Geschäftsstelle sind zum strikten Stillschweigen über die ihnen in Durchführung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Sachumstände und Arbeitsergebnisse verpflichtet, soweit nicht die oder der Vorsitzende oder das Präsidium ein Recht auf eine Mitteilung haben.

§ 8 Änderungen der Ordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Lenkungsgruppe kann auf der Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Lenkungsgruppe beim Präsidium eine Änderung der Ordnung des Instituts beantragen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird erlassen auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 12. März 2014; sie wird im „Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Die Ordnung des Instituts vom 1. Februar 2013 tritt damit außer Kraft.

Bielefeld, den 20. März 2014

Die Präsidentin der
Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff